Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der nächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 100. — Leipzig, Mittwoch den 1. Mai. — 1878.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Wir bringen in Erinnerung, daß in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Generalversammlung von 1874 **bei den bis Mittwoch vor Himmelfahrt — diesmal der 29. Mai — auf der Börse erfolgenden Zahlungen ein Abzug von 1% (1 Pf. pr. Mark) gemacht und nur über die wirklich gezahlte Summe quittirt wird.**

Selbstverständlich wird hierdurch die Frage, ob und welche Bonification der Verleger zu gewähren habe, nicht berührt.

Alle nach dem 29. Mai erfolgenden Zahlungen werden ohne Abzug geleistet und wollen die geehrten Sortimentshandlungen dafür sorgen, daß ihre Zahlungslisten rechtzeitig in den Händen ihrer Commissionäre sind.

Berlin, Weimar und Leipzig, den 17. April 1878.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Adolph Enslin. Hermann Böhlau. Theodor Einhorn.

Bekanntmachung.

Für den Monat Mai 1878 fungirt:
Herr A. Refelshöfer als Börsenvorsteher.
Herr Dr. Ed. Brockhaus als Vorsteher der Bestellanstalt.

Leipzig, den 30. April 1878.

Die Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Berliner Verlegerverein.

Allgemeine Geschäftsgrundsätze.

Die Mitglieder des Berliner Verlegervereins haben zur Herbeiführung und Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Verkehrs mit den Sortimentshandlungen nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart, unter denen sie fortan offene Rechnung führen:

1) Alles im Laufe eines Kalenderjahres Bezogene, oder aus vorhergegangener Rechnung Disponirte muß, soweit es nicht anderweitig ausgeglichen ist, in der darauf folgenden Ostermesse voll bezahlt werden. Saldo-Ueberträge bedürfen einer vorherigen besonderen Vereinbarung.
2) Das Disponiren unabgesetzter und das Remittiren fest bezogener Artikel kann nur mit Bewilligung des Verlegers stattfinden.
3) Wer in der Ostermesse die vorjährige Rechnung nicht erledigt, verliert sofort den Anspruch, das bereits auf neue Rechnung Bezogene bis zur nächsten Ostermesse creditirt zu erhalten. Der Verleger ist in diesem Falle berechtigt, die Ausgleichung des neuen Guthabens zu jeder Zeit zu beanspruchen.
4) Artikel, welche eine Handlung in der Ostermesse zurückzusenden berechtigt war, ist der Verleger nach Pfingsten zurückzunehmen, resp. sich anrechnen zu lassen, nicht mehr verpflichtet.
5) Der Verleger hat die Befugniß, zur Disposition gestellte oder im Laufe des Rechnungsjahres auf ausdrückliches Verlangen in Commission gelieferte Artikel durch directe oder im Buchhändler-Börsenblatt veröffentlichte Aufforderung zurückzuverlangen. — Später als drei Monate nach Erlaß dieser Aufforderung ist derselbe nicht mehr zur Rücknahme der Artikel verpflichtet.
6) Bei Verkauf eines Sortimentsgeschäfts ohne Passiva behalten sich die Vereinsmitglieder vor, von dem Käufer für noch nicht ausgeglichene Lieferungen an seinen Geschäftsvorgänger Garantie zu beanspruchen.

Auszug aus der Geschäftsordnung.

§. 1.

Der Zweck des Berliner Verlegervereins ist: Auf Grund der oben abgedruckten „Allgemeinen Geschäftsgrundsätze" Ordnung und Pünktlichkeit im Bereich der Geschäftsverbindungen seiner Mitglieder aufrecht zu erhalten resp. herbeizuführen.

§. 6.

In jedem Jahre fertigt der Vorstand nach den Beschlüssen der Generalversammlung eine Liste derjenigen Handlungen an, welche mit der Mehrzahl der Vereinsmitglieder in Verbindung stehen und gegen diese ihre Verbindlichkeiten in der vergangenen Ostermesse erfüllt haben.

Diese Liste, als Versendungsliste eingerichtet, erscheint im Juli des laufenden Jahres, wird an die Mitglieder des Vereins in einem Exemplare gratis geliefert und ist außerdem käuflich zu haben.

Außer dieser Versendungsliste fertigt der Vorstand ein Verzeichniß der sich als zweifelhaft erwiesenen Handlungen, sowie der-